

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 08/0424</b>
<b>6232 - Team Beiträge</b>			<b>Datum: 14.10.2008</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Martin Hupp</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6232-Hupp/Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**06.11.2008**

**Ausbau des Buschberger Wegs zwischen Am Hange und Lütt Wittmoor  
hier: Beantwortung der Anfrage des Herrn Rainer Giese, Buschberger Weg 8, in der  
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 18.09.2008**

**Sachverhalt**

Herr Bosse gibt für das Amt 62 folgenden Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 18.09.2008 hat Herr Rainer Giese, Buschberger Weg 8, in seiner Einwohnerfrage unter Punkt 3.1 der Tagesordnung eine umfangreiche Stellungnahme der Anwohner des Buschberger Wegs zur Festsetzung der Ausbaubeiträge für den Buschberger Weg verlesen (dem dortigen Protokoll als Anlage beigefügt), die unter anderem die in den Beitragssatzungen der Stadt Norderstedt aufgeführte Abschnittsbildung zum Inhalt hatte.

In dieser Stellungnahme wurde abschließend die Frage an die Verwaltung gerichtet, wann im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hierüber (d. h. über eine mögliche Abschnittsbildung) erneut verhandelt werde und welche Informationen und Entscheidungshilfen die Interessengemeinschaft "Buschberger Weg westl. Teil" zur Verfügung stellen solle. Die hauptamtliche Verwaltung – Amt für Ordnung und Bauaufsicht, Team Beiträge – hat Herrn Rainer Giese diese Fragen mit Schreiben vom 25.09.2008 wie folgt beantwortet:

Sehr geehrter Herr Giese,

auf Ihr Schreiben ohne Datum, das Sie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.09.2008 verlesen und übergeben haben, möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Im Februar 2008 hat ein Anlieger des Buschberger Weges (westlicher Teil) an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein geschrieben und um Klärung in dieser Angelegenheit gebeten.

Aus der Antwort des Innenministeriums vom 11.04.2008 zitiere ich Ihnen das Ergebnis der Überprüfung:

"Gem. § 8 KAG sind Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die **Erneuerung** der notwendigen öffentlichen Einrichtung nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Der Satzung der Stadt Norderstedt haften nach meiner Prüfung offensichtliche Rechtsmängel nicht an

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

und stellt grundsätzlich eine geeignete Rechtsgrundlage für die Veranlagung von Ausbaubeiträgen dar.

Von einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme bevorteilt sind grundsätzlich alle Grundstücke, die zu der ausgebauten Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, d.h. von ihrem Grundstück aus die öffentliche Einrichtung nutzen können. Unerheblich ist, ob unmittelbar im Angrenzungsbereich eines Grundstückes an die Straße Straßenbauarbeiten durchgeführt wurden, die Vorteilswirkungen einer Straßenbaumaßnahme sind grundsätzlich nicht auf den eigentlichen (technischen) Bauabschnitt beschränkt, sondern erstrecken sich grundsätzlich auf alle an der Einrichtung gelegenen Grundstücke. Einrichtung im Sinne des § 8 KAG ist regelmäßig die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung.

Bei der Erneuerung des östlichen Teiles des Buschberger Weges handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme an einer öffentlichen Einrichtung, die den Eigentümern der an dieser Straße gelegenen Grundstücke Vorteile vermittelt. Nach von hier vertretener Auffassung bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, den beitragsfähigen Aufwand der Maßnahme auf alle an die gesamte Straße angrenzenden Grundstücke zu verteilen.

Bei *künftigen* Ausbaumaßnahmen im westlichen Teil des Buschberger Weges werden nach der geltenden Rechtsprechung auch die im östlichen Teil wohnenden Anlieger zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Nach meiner Prüfung sind hier keine Rechtsverstöße der Stadt Norderstedt erkennbar. Auch wenn hier keine Regelung in Ihrem Sinne erfolgen kann, hoffe ich, mit meinen Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben."

Soweit die Ausführungen des Innenministeriums, die die Auffassung der Stadt, die Ihnen immer wieder erklärt wurde, bestätigen.

In Ihrem Schreiben zitieren Sie die Erschließungsbeitragssatzung, die im Falle des Buschberger Weges jedoch keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung sein wird. Da es sich um eine Erneuerungsmaßnahme handelt, wird die Beitragserhebung auf der Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung erfolgen.

Auch diese Satzung sieht im § 8 Abs. 1 die Möglichkeit einer Abschnittsbildung vor. Die Möglichkeit der Abschnittsbildung ist jedoch durch die bestehende Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes nur in ganz bestimmten Fällen möglich; hierauf ist bereits in diversen Ausführungen eindeutig hingewiesen worden.

Auch nach der Straßenbaubeitragssatzung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die entsprechende Beschlussfassung zuständig, jedoch muss ein entsprechender Beschluss in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gefasst werden; das wäre bei einer Ihrem Wunsch entsprechenden Beschlussfassung leider nicht gegeben.

Wenn eine Abschnittsbildung und damit eine abschnittsweise Abrechnung der Beiträge rechtlich nicht möglich ist, dann bedarf es auch keiner Befassung des Ausschusses mit einem entsprechenden Beschluss.

Vielen Dank für Ihr Angebot, Informationen und Entscheidungshilfen zur Verfügung stellen zu wollen, aber durch die ständige Teilnahme an Seminaren zum Beitragsrecht und an mündlichen Verhandlungen der Verwaltungsgerichte ist die Stadt zu einer abschließenden Beurteilung der beitragsrechtlichen Situation alleine in der Lage. Ihnen bleibt es unbenommen, nach Erhalt des entsprechenden Heranziehungsbescheides mit einem Widerspruch und einer Klage die Rechtmäßigkeit der Veranlagung überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Thomas Bosse  
Erster Stadtrat

